

Bekanntmachung: 04.10.2022
gültig ab : 05.10.2022

Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Ahrbrück
für den Waldfriedhof
vom 14.09.2022

Der Gemeinderat von Ahrbrück hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) des Bestattungsgesetzes (BeStG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Waldfriedhof Ahrbrück. Der Waldfriedhof Ahrbrück umfasst Teile des folgenden Waldgrundstücks:

Gemarkung Ahrbrück, Flur 8, Teilflächen 11/1 und 1

Die Bestattungsflächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Ahrbrück.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Waldfriedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Ahrbrück
- (2) Der Waldfriedhof Ahrbrück dient der Bestattung derjenigen Personen, die durch Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Ahrbrück ein Recht zur Beisetzung erworben haben.
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Belegungstiefe beträgt mindestens 0,50 m ab Oberkante der Urne.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Zum Schutz der Fauna ist das Betreten des Waldfriedhofs täglich grundsätzlich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Starkwind, Gewitter, Schneebruchgefahr und anderen Naturkatastrophen ist der Waldfriedhof geschlossen und darf nicht betreten werden. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.

§ 4

Urnengrabplatz, Gestaltung, Markierungen

(1) Auf dem Waldfriedhof erfolgt die Beisetzung ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume. An diesen Bäumen ist eine Plakette mit der Registriernummer angebracht, um das Auffinden zu erleichtern.

(2) Der Urnengrabplatz auf dem Waldfriedhof Ahrbrück bleibt Natur belassen. Grabsteine, Grabschmuck oder andere Kennzeichen sind nicht zulässig. Das Anbringen eines Markierungsschildes in der Größe von 12 x 10 cm am Grabbaum mit Name, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen ist zulässig und wird durch die Ortsgemeinde vorgenommen.

§ 5

Allgemeines

(1) Die Bäume und Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Ahrbrück. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Tiere sind zu dulden.

§ 6

Familien- und Freundschaftsbäume

(1) Der Familien- oder Freundschaftsbaum ist eine Urnenwahlgrabstätte, an der 4 Urnen beigesetzt werden können. Die Grabstätte wird beim Ersterwerb auf die Dauer von 50 Jahren für einen bestimmten, dann festzulegenden Personenkreis, erworben. Der Erwerb zu Lebzeiten ist möglich. Die zusätzliche Beisetzungsgebühr je Bestattung richtet sich nach der aktuellen Friedhofsgebührensatzung. Der künftig Nutzungsberechtigte kann, sollte kein Baum zu Lebzeiten ausgewählt worden sein, den Familien- oder Freundschaftsbaum im Benehmen mit der Ortsgemeinde auswählen.

(2) Ein Wiedererwerb des Familien- oder Freundschaftsbaumes ist nach Ablauf der Nutzungsdauer einmalig für 50 Jahre möglich.

§ 7

Einzelbaum

(1) Der Einzelbaum ist eine Urnenwahlgrabstätte, an der nur 1 Urne beigesetzt werden kann. Die Grabstätte wird beim Ersterwerb auf die Dauer von 50 Jahren erworben. Der Erwerb zu Lebzeiten ist möglich. Der künftig Nutzungsberechtigte kann, sollte kein Baum zu Lebzeiten ausgewählt worden sein, den Einzelbaum im Benehmen mit der Ortsgemeinde auswählen.

(2) Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsdauer ist einmalig für 50 Jahre möglich.

§ 8

Gemeinschaftsbaum

(1) Der Gemeinschaftsbaum ist eine Urnenreihengrabstätte, an der 4 Urnen beigesetzt werden können. Entsprechend der Bezeichnung „Reihengrabstätte“ besteht grundsätzlich kein Wahlrecht, die Grabstätten werden der Reihe nach durch die Ortsgemeinde für jeweils 15 Jahre zugeteilt.

(2) Eine Verlängerung oder Wiedererwerb ist nicht möglich.

§ 9

Anmeldung der Beisetzung

(1) Die Beisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden und bedarf deren Zustimmung. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 10

Ruhezeit, Umbettung

(1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Eine Umbettung von Aschen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

§ 11

Haftung

(1) Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Waldfriedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Im Übrigen haftet die Ortsgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind oder in Anspruch genommen werden können, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 12

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Waldfriedhofs vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

§ 13

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Waldfriedhof sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.09.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrbrück, den 14.09.2022



Radermacher, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.